



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen:

## **Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe**

### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Stadtgemeinde Gmünd wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2: Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u. ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art  
je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat 10 % des vorgesehenen Höchstsatzes.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2010 erlassene Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe außer Kraft

Die Bürgermeisterin:

Helga Rosenmayer e.h.